

**Tiergesundheitsrecht;**  
**Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 27.04.2023 zur**  
**Benennung eines Sperrbezirkes in Teilbereichen der Stadt Coburg**

Die Stadt Coburg erlässt folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 27.04.2023, Az. 3230-5650-2018/001082, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Coburg vom 28.04.2023, mit welcher aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 20.04.2023 ein Sperrbezirk auf dem Stadtgebiet Coburg eingerichtet wurde, wird mit Wirkung vom 11.11.2023, 00:00 Uhr aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg als öffentlich bekannt gegeben und wird ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Coburg, 09.11.2023  
i. A.

Holland  
Leiter des Ordnungsamtes

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.